

# Satzung des Mannheimer Seniorenrates e.V.

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Mannheimer Seniorenrat e.V. hat seinen Sitz in Mannheim.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins .
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Mannheimer Seniorenrat e.V. ist Mitglied im Landesseniorenrat.

## § 2

### Zweck und Aufgabe des Vereins.

1. Der Mannheimer Seniorenrat e.V. vertritt die Interessen der älteren Menschen in Mannheim.
2. Der Mannheimer Seniorenrat e.V. hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam zu machen und an entsprechenden Problemlösungen zu arbeiten.
3. Der Mannheimer Seniorenrat e.V. ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
4. Der Mannheimer Seniorenrat e.V. versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, gesundheitlichem, stadtplanerischem und kulturellem Gebiet.
5. Der Mannheimer Seniorenrat e.V. initiiert Projekte und Aktionen zur Verbesserung der Lebenslagen von Senioren.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Mannheimer Seniorenrates e.V. können werden:
  - a) Organisationen und Institutionen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit durch Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind.
  - b) Haus- und Heimbeiräte
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.  
Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines vollen Kalendermonats Beschwerde an die Delegiertenversammlung zulässig, diese entscheidet dann endgültig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.  
Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Mannheimer Seniorenrates e.V. zuwiderhandelt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt.  
Gegen diesen Beschluss ist binnen eines vollen Kalendermonats ein schriftlicher Widerspruch an die Delegiertenversammlung zulässig.

### § 4

#### Organe

Organe des Mannheimer Seniorenrates e.V. sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand

### § 5

#### Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) je einer/einem Delegierten der Organisationen und Institutionen (§ 3/1a)
  - b) je einer/einem Delegierten der Haus-/Heimbeiräte (Seniorenhäuser, Pflege-Heime §3/1b)
  - c) dem Vorstand
2. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) sie beschließt die Satzung des Mannheimer Seniorenrates e.V. und ihre Änderung.
  - b) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
  - c) sie entscheidet über Beschwerden nach § 3/2 und § 3/4
  - d) Die Delegiertenversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und erteilt die Entlastung.  
Bei der Entlastung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
3. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshaupt-Versammlung statt.  
Sie wird von der/dem Vorsitzende(n) des Vorstandes oder dessen Stellvertreter/

Stellvertreterin einberufen. Einladung und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.  
Eine Delegiertenversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten vorliegt. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und an die Delegierten in Kopie zu versenden ist.

4. Die Delegiertenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet.  
Sie ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig. Jede/r Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Satzungs - Änderungen, Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Mannheimer Seniorenrates e.V. bedürfen der Zweidrittelmehrheit.  
Delegiertenversammlungen mit diesbezüglichem Inhalt müssen vier Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:  
der/dem Vorsitzenden  
zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter  
der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie dem/ der Vertreter / in  
der Kassenwartin / dem Kassenwart sowie dem/der Vertreter/in  
und bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die Delegiertenversammlung den Vorstand zu ergänzen.

2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlung ergeben.  
Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.  
Bei Vorstandsbeschlüssen genügt die einfache Mehrheit.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand trifft sich einmal im Monat.  
Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Nichtmitglieder zur Beratung und ehrenamtlichen Mitarbeit hinzuziehen.
5. Der Vorstand kann zusätzlich zur Jahreshauptversammlung weitere Delegierten-Versammlungen einberufen.

## § 7

### Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Mannheimer Seniorenrates e.V. sollen durch Spenden, Beiträge und öffentliche Zuwendungen gedeckt werden. Die Höhe der Beiträge muss von der Delegiertenversammlung festgelegt und beschlossen werden.
2. Der Mannheimer Seniorenrat e.V. wirtschaftet selbstständig.
3. Alle Ausgaben des Mannheimer Seniorenrates e.V. sind sinngemäß, das heißt nach den in §2 genannten Zwecken und Aufgaben zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt in der Jahresrechnung. Sie wird jährlich von den gewählten Kassenprüfern geprüft.

## § 8

### Ehrungen

Der Mannheimer Seniorenrat e.V. ehrt Seniorinnen/Senioren, die sich im hohen Maße in der Seniorenarbeit verdient gemacht oder sich durch langjährige Vereinsarbeit im Mannheimer Seniorenrat e.V. ausgezeichnet haben.

Die Ehrung erfolgt mit der Verleihung des Mannheimer Seniorentalers und einer Urkunde. Der Seniorentaler wird jährlich höchstens an zwei Personen verliehen.

## § 9

### Auflösung

Bei Auflösung des Mannheimer Seniorenrates e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes gemäß § 2, ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu überweisen an die

Heinrich und Mathilde Weiß-Stiftung  
Meeräckerplatz 4  
68163 Mannheim

## § 10

Die vorstehende neue Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde  
am 08. Juli 2009 unter  
VR 1658 beim Amtsgericht Mannheim – Registergericht –  
eingetragen.